

**Schulische Inklusion - Neuordnung von  
Schulbegleitung, Umsetzung Pool-Lösungen**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07578**

4 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2022 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Umsetzung gesetzlicher Neuerungen, die eine Schulbegleitung für mehrere Kinder ermöglichen [(vgl. § 112 Abs. 4 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Verbindung mit § 35a Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII))</li><li>● Einführung von Schulbegleitung aufgrund erzieherischer Bedarfe (vgl. § 27 Abs. 3 SGB VIII)] in der Kinder- und Jugendhilfe</li><li>● Fallzahlensteigerung im Bereich Schulbegleitung</li><li>● Verbesserung der Teilhabe am Schulleben für Kinder mit Eingliederungshilfebedarf</li><li>● Integration der Psychologischen Dienste in SoJA-WebFM</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Darstellung der gesetzlichen Grundlagen</li><li>● Neueinführung von Pool-Lösungen für Schulbegleitungen, Abgrenzung zu Einzelbegleitungen</li><li>● Entwicklung von Versorgungsmodellen gemeinsam mit schulischem System und Trägern/Anbietern von Schulbegleitung</li><li>● Qualitätssicherung</li><li>● Verwaltungstechnische Umsetzung</li><li>● Ausblick auf den Ausbau der Ganztagsbetreuung und die Zunahme an Anträgen auf Individualbegleitung in der Nachmittagsbetreuung</li><li>● Darstellung des Fachverfahrens SoJA</li></ul>
<b>Gesamtkosten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 481.535 Euro im Jahr 2023 und 517.370 Euro ab dem Jahr 2024.</li></ul>

<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Zustimmung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen sowie zu den dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Integrationshelfer*innen</li><li>● inklusive Beschulung</li><li>● Eingliederungshilfe</li><li>● seelische Behinderung</li><li>● Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)</li><li>● SoJA-WebFM</li><li>● Controlling</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

## **Schulische Inklusion - Neuordnung von Schulbegleitung, Umsetzung Pool-Lösungen**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07578**

Vorblatt zum

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2022 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>1</b>
1 Schulische Inklusion – Neuordnung von Schulbegleitung, Umsetzung Pool-Lösungen: Problemstellung/Anlass	3
1.1 Pflichtaufgabe, Daueraufgabe	3
1.2 Auslöser für den Bedarf	4
1.3 Neue Aufgabe: Implementierung von Trägersteuerung	5
1.4 Stellenbedarf konkret und Kosten	6
1.4.1 Aktuelle Kapazitäten	7
1.4.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	7
1.5 Bemessungsgrundlage	8
2 Integration der Psychologischen Dienste in das Fachverfahren SoJA: Problemstellung/Anlass	9
2.1 Daueraufgabe	11
2.2 Auslöser für den Bedarf	11
2.3 Stellenbedarf konkret und Kosten	12
2.3.1 Aktuelle Kapazitäten	12
2.3.2 Geltend gemachter Bedarf (Stellen in VZÄ)	12
2.4 Bemessungsgrundlage	13
3 Stellenbedarf gesamt	13
3.1 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	13
3.2 Zusätzlicher Büroraumbedarf	14
4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	14
4.1 Gesamtüberblick Kosten	15
4.1.1 Personalbedarfe	15
4.1.2 Sachmittelbedarf	15
4.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	16
4.3 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	17

4.4	Finanzierung	18
<b>II.</b>	<b>Antrag der Referentin</b>	<b>19</b>
<b>III.</b>	<b>Beschluss</b>	<b>21</b>
	Stellungnahme des Behindertenbeirates	Anlage 1
	Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 2
	Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats	Anlage 3
	Stellungnahme des Kommunalreferats	Anlage 4

## **Schulische Inklusion - Neuordnung von Schulbegleitung, Umsetzung Pool-Lösungen**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07578**

4 Anlagen

#### **Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2022 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **Zusammenfassung**

Schul- bzw. Individualbegleitung ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe als Eingliederungshilfe oder als Hilfe zur Erziehung (neu seit dem 10.06.2021)<sup>1</sup> in ambulanter Form. Sie zielt darauf ab, Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung oder mit erheblichen erzieherischen Bedarfen die Teilnahme am Unterricht sowie am schulischen Ganztag und damit den Zugang zu Bildung zu ermöglichen. Bisher ist Schulbegleitung als individuelle Einzelbegleitung umgesetzt worden.

Die Fallzahlen steigen kontinuierlich, im Jahr 2021 waren 30 % mehr Schulbegleitungen nötig als im Vorjahr. Dafür sind im Jahr 2021 Gesamtkosten in der Höhe von 5.647.000 Euro als Transferleistungen eingesetzt worden.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sind die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen worden, die Leistung unter bestimmten Voraussetzungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbringen zu können - dies wird als Pool-Lösung bezeichnet. Durch Pool-Lösungen werden die Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf eine Verbesserung der Versorgungssituation, aber auch im Hinblick auf eine Kostenkontrolle gestärkt. Zudem entsprechen Pool-Lösungen vielfach dem Wunsch von Schulen, Eltern und Kindern und verringern das Risiko von Stigmatisierung durch Gleichaltrige aufgrund einer individuellen Schulbegleitung. Um Pool-Lösungen rechtssicher umzusetzen ist es nötig, auch den Bereich der individuellen Einzelbegleitung neu zu ordnen. Die Weiterentwicklung des Bereichs Schulbegleitung ist aufgrund der Gesetzesänderungen eine Pflichtaufgabe. Im Stadtjugendamt übernimmt die Fachsteuerung der ambulanten Eingliederungshilfen im Sachgebiet Psychologischer Dienst für Eingliederungshilfen (S-II-E/PD) diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit der Steuerung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (S-II-E/W) und der pädagogischen Fachsteuerung für ambulante Erziehungshilfen (S-II-E/E1).

Die vertraglichen Grundlagen mit Anbietern/freien Trägern müssen neu entwickelt werden. Entgelte sind zu berechnen. Es müssen Qualitätsstandards für Pool-Lösungen entwickelt und mit dem schulischen System/einzelnen Schulstandorten sowie Anbietern/freien

---

1 Eingeführt mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – in Kraft getreten am 10.06.2021

Trägern abgestimmt und fortgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Qualitätsstandards im Bereich der individuellen Schulbegleitung sowie der Individualbegleitung in Nachmittagsangeboten neu entwickelt und vereinbart. Entsprechende Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 77 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind zwischen den Anbietern/freien Trägern und dem Stadtjugendamt zu erarbeiten, zu vereinbaren und fortlaufend anzupassen. Dafür müssen spezifische Kooperationen und Netzwerke aufgebaut und gepflegt werden. Für die Operative in den Sozialbürgerhäusern, also Psychologische Dienste (PD), Bezirkssozialarbeit (BSA), Vermittlungsstelle (VMS) und Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH), beim Amt für Wohnen und Migration/Wohnungslosenhilfe und Prävention (S-III-WP/OP) und bei den Hilfen für junge Volljährige müssen entsprechende fachliche Standards, Dienstanweisungen und Arbeitshilfen in Abstimmung mit den zuständigen Steuerungsbereichen im Rahmen der neuen Steuerungslogik entwickelt, in (Einarbeitungs-)Schulungen bekannt gemacht und fortlaufend angepasst werden. Zusätzlich wird eine zentrale Abrechnung erforderlich. Für die Umsetzung werden dauerhaft zusätzliche Personalkapazitäten in den drei steuernden Fachbereichen benötigt.

Weiterer Bedarf ergibt sich im Zusammenhang mit der Integration der operativen Psychologischen Dienste in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration in das Fachverfahren SoJA. Das Fachverfahren SoJA wird bereits von den Fachkräften der Sozialpädagogik und der wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration genutzt. Es stellt einerseits die jeweils fachlich benötigten Funktionalitäten zur Verfügung und erlaubt andererseits ein fachspezifisches Reporting als Grundlage von Fachsteuerung. Bisher ist der Psychologische Dienst nicht in SoJA integriert. Sowohl in der Einführungsphase als auch im laufenden Betrieb werden fachspezifische Multiplikator\*innen im Sinne von Key Usern benötigt. Dafür werden dauerhaft zusätzliche Personalkapazitäten im Psychologischen Dienst benötigt.

Der Hauptgegenstand dieser Beschlussvorlage, die Neuordnung von Schulbegleitung und die Umsetzung von Pool-Lösungen als Beitrag zur Inklusion wird unter Ziffer 1 dargestellt.

Unter Ziffer 2 wird erläutert, warum die Integration der Psychologischen Dienste in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration in das Fachverfahren SoJA-WebFM notwendig ist und welche Umsetzungsschritte dafür erforderlich sind.

## **1 Schulische Inklusion – Neuordnung von Schulbegleitung, Umsetzung Pool-Lösungen: Problemstellung/Anlass**

Die Landeshauptstadt München hat sich unter dem Motto „München wird inklusiv“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet. Der vom Stadtrat am 10.04.2019 beschlossene 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13275) benennt das Ziel, die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in sämtlichen Lebensbereichen möglich zu machen.

Dies betrifft auch und insbesondere den Bereich Bildung (Art. 24 UN-BRK). Der gemeinsame Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sollte die Regel sein. Nach Art. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist inklusiver Unterricht seit 01.08.2011 Aufgabe aller Schulen. Das Schulsystem hat sich auf den Weg gemacht, ist allerdings weder räumlich noch personell so ausgestattet, dass die Vorgaben der UN-BRK flächendeckend und in jedem Fall umgesetzt werden können. Daher müssen Eltern, bzw. deren gesetzliche Vertretung, auf von der Kinder- und Jugendhilfe oder dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (für München der Bezirk Oberbayern) finanzierte Schulbegleitungen zurückgreifen, um die angemessene Beschulung ihrer Kinder mit Behinderung sicherzustellen. Dies betrifft den Bereich der Regelschulen ebenso wie in erheblichem Umfang sogar Förderschulen.

Neben den förderlichen Aspekten von Schulbegleitung, insbesondere der Ermöglichung des Schulbesuchs und der Teilnahme am Unterricht für Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf, birgt eine individuelle Schulbegleitung aber auch Risiken wie Stigmatisierung in der Gruppe der Gleichaltrigen, unerwünschte gegenseitige Abhängigkeitsverhältnisse, Verlust an Freiräumen und selbstmotivierten Lernprozessen. Durch Pool-Lösungen, in denen mehrere Kinder oder Jugendliche gemeinsam durch eine Schulbegleitung unterstützt werden, kann diesen Risiken besser begegnet werden.

### **1.1 Pflichtaufgabe, Daueraufgabe**

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, die dauerhaft notwendig ist. Entsprechend ihres Eingliederungshilfebedarfs haben junge Menschen im Einzelfall Anspruch auf eine Schulbegleitung auf Grundlage des § 35a SGB VIII. Seit Juni 2019 bezieht sich der Anspruch jetzt auch auf die Individualbegleitung in offenen Ganztagsangeboten gemäß der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), des Deutschen Städtetags und des Deutschen Landkreistags (vgl. Orientierungshilfe Schulbegleitung BAGüS, 2019).

Seit 01.01.2020 ist der durch das BTHG in das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) neu eingefügte § 112 Abs. 4 SGB IX in Kraft. Darin wird geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Person als Schulbegleitung für mehrere Kinder oder Jugendliche mit Eingliederungshilfebedarf gemäß § 35a SGB VIII zuständig sein kann (Pool-Lösung).

Des Weiteren ist seit 10.06.2021 eine Ergänzung des § 27 Abs. 3 SGB VIII in Kraft, die Schulbegleitung zusätzlich auch aufgrund erzieherischer Bedarfe ermöglicht und hierbei in der Regel Gruppenangebote zur Leistungserbringung unter Berücksichtigung des Einzelfalls vorsieht.

## **1.2 Auslöser für den Bedarf**

Die Kinder- und Jugendhilfe ist bei Vorliegen der individuellen Leistungsvoraussetzungen gesetzlich in der Leistungspflicht.

Die Suche nach einer geeigneten Schulbegleitung ist schon jetzt für Eltern sehr schwierig. Pool-Lösungen tragen zu einer Verbesserung der Versorgungssituation bei und werden von schulischer Seite gegenüber Einzellösungen in der Regel favorisiert. In mehreren Kommunen bundesweit werden bereits vielversprechende Modelle erprobt, die als Vorbild dienen können und an das bayerische Schulsystem und seine Rechtsgrundlagen angepasst werden müssen.

Die Anzahl der Anbieter/freien Träger, die Schulbegleitung anbieten, nimmt stetig zu. Es handelt sich überwiegend um Dienste, die bisher in Bereichen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätig waren sowie um Neugründungen ohne Anbindung an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Dadurch besteht hier ein hoher Bedarf an Vermittlung der Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe und der hier geltenden Qualitätsstandards.

München hat laut Münchner Bildungsbericht 2019<sup>2</sup> des Referats für Bildung und Sport (RBS) insgesamt 351 allgemeinbildende Schulen (inkl. Wirtschaftsschulen, ohne berufliche Schulen, ohne Schulneugründungen Schulcampus Freiam).

In München sind die Fallzahlen im Bereich Schulbegleitung in den letzten Jahren erheblich gestiegen: So haben z. B. im Juni 2016 insgesamt 105 Kinder die Schule mit einer Schulbegleitung besucht, im Juni 2019 waren es bereits 189 Kinder mit Schulbegleitung und im Juni 2022 waren es 541 laufende Schulbegleitungen (siehe Abbildung 1). Die Anzahl der vom Stadtjugendamt finanzierten Schulbegleitungen hat sich innerhalb der letzten sechs Jahre mehr als verfünffacht.

---

<sup>2</sup> Abzurufen unter: <https://www.pi-muenchen.de/profil/wir-ueber-uns/stabsstelle-kommunales-bildungsmanagement/kommunales-bildungsmonitoring/muenchner-bildungsbericht-2019/> (20.07.2022)

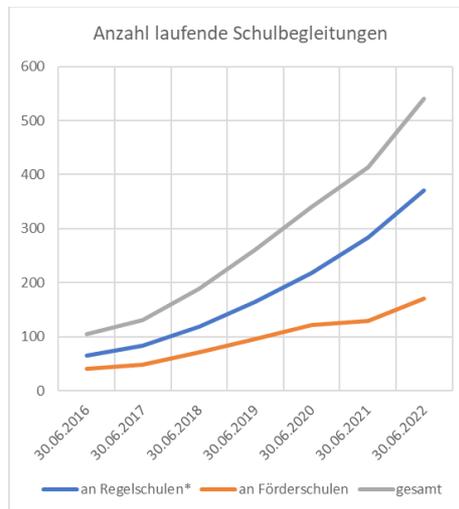


Abb. 1 – Anzahl an Schulbegleitungen zum Stichtag 30.06. von 2016 bis 2022

Im Jahr 2021 sind Gesamtkosten in Höhe von 5.647.000 Euro für Einzel-Schulbegleitungen als Transferleistungen eingesetzt worden, 2020 waren es noch 4.375.000 Euro, was einen Anstieg von knapp 30 % innerhalb eines Jahres bedeutet. Das Thema Nachmittagsbetreuung von Schulkindern bringt weitere Bedarfe mit sich: Der Ausbau der Kooperativen Ganztagesbildung schreitet in München voran. Gleichzeitig nimmt die Anzahl an Anträgen auf Individualbegleitung in den unterschiedlichen Formen der Nachmittagsbetreuung (1:1-Begleitung im Kooperativen Ganztage, in der Mittagsbetreuung, im offenen Ganztage etc.) stetig zu. In Anbetracht des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkindern ab dem Jahr 2026 werden zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.

### 1.3 Neue Aufgabe: Implementierung von Trägersteuerung

Das Ziel ist, den Bereich Schul- und Individualbegleitung in enger Abstimmung mit den Anbietern/freien Trägern und dem Schulsystem und seinen Akteur\*innen so neu zu ordnen, dass eine gemeinsame Leistungserbringung für mehrere Kinder ermöglicht wird oder bestimmte Schulstandorte gegebenenfalls mit festen Schulbegleiterpools ausgestattet werden. Dafür sind Aufbau und Pflege intensiver Kooperationen und Netzwerkarbeit mit allen erforderlichen Akteur\*innen nötig. Ein etwaiger sich ergebender Mehrbedarf an Planungs-, Koordinierungs- und Betreuungsarbeit für Schulen durch die Einführung von Pool-Lösungen wird in der Umsetzung vom Referat für Bildung und Sport evaluiert.

Bisher hat sich das Stadtjugendamt in der Regel den Trägervereinbarungen des Bezirks Oberbayern bei individuellen Schulbegleitungen anschließen müssen, da die in diesem Beschluss vorgeschlagenen notwendigen Personalkapazitäten noch nicht vorhanden sind. Dies wurde von S-II-E/W betreut und umgesetzt. Fachliche Standards, Arbeitshilfen und Dienstanweisungen für die Operative in Bezug auf Schulbegleitung als Eingliederungshilfe sind von S-II-E/PD mit betreut worden. Die Zusammenarbeit mit Anbietern/freien Trägern musste aufgrund der angespannten personellen Situation auf das Mindestmaß beschränkt werden. Das hat in der Vergangenheit immer wieder zu Beschwerden geführt. Um die Situation für die Kinder und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern, braucht es zeitnah die Weiterentwicklung der bestehenden Angebote hin zu einer inklusiven Neuausrichtung. Dazu ist es auch notwendig, in Abgrenzung zu Pool-Lösungen die Qualitätsstandards im Bereich der individuellen Schulbegleitung sowie der Individualbegleitung in Nachmittagsangeboten neu zu entwickeln und zu vereinbaren. Hier werden in alle Schritte Vertreter\*innen des Behindertenbeirats einbezogen. Für Kinder und Jugendliche mit Bedarf an Hilfen zu Erziehung müssen geeignete Versorgungskonzepte durch Schulbegleitung bevorzugt als Gruppenangebote sowie in Einzelfällen als individuelle Begleitung grundsätzlich neu entwickelt und implementiert werden.

Im Jahr 2021 sind pro Schulbegleitungs-Fall durchschnittlich 12.776 Euro an Kosten für das Stadtjugendamt angefallen<sup>3</sup>. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben - der Ausbau von Pool-Lösungen - eröffnet nicht nur die Möglichkeit, den betroffenen Kindern und Jugendlichen eine bessere Teilhabe im schulischen Kontext zu ermöglichen, sondern eröffnet auch die Möglichkeit, die Kosten im Einzelfall zu reduzieren.

#### **1.4 Stellenbedarf konkret und Kosten**

Es werden zur Bewältigung der beschriebenen neuen Aufgabe sowie der quantitativen und qualitativen Aufgabenausweitung zusätzlich insgesamt 5,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) mit folgenden Aufgaben benötigt:

**2,0 VZÄ werden im Sachgebiet Psychologischer Dienst für Eingliederungshilfen (S-II-E/PD) benötigt**, um den Bereich Schulbegleitung als Eingliederungshilfe neu zu ordnen, Pool-Lösungen zu konzipieren und schulartspezifische Versorgungsmodelle in Abstimmung mit Anbietern/freien Trägern und Schulsystem zu entwickeln, zu implementieren und zu steuern.

**0,5 VZÄ sind im Sachgebiet pädagogische Fachsteuerung der ambulanten Hilfen zur Erziehung (S-II-E/E1) notwendig**, um adäquate Angebote für junge

---

<sup>3</sup> Jahresgesamtkosten 2021 geteilt durch den Mittelwert der Fallzahlen aus dem Jahr 2021 (ohne den Monat August, da in den Sommerferien keine Schulbegleitung stattfindet/nicht bewilligt wird); zudem muss der Unterschied zu den Fallzahlen, die immer stichtagsbezogen, zum letzten Tag des Monats, aus dem System ermittelt werden, beachtet werden.

Menschen mit Bedarf an Unterstützung im schulischen Kontext aufgrund erzieherischer Bedarfe zu konzipieren, einzuführen und zu steuern.

**3,0 VZÄ werden im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe (S-II-E/W)** für die Umsetzung benötigt, davon 1,5 VZÄ für Steuerungsaufgaben und 1,5 VZÄ in der operativen Finanzverwaltung (S-II-E/W/F).

Die Fachsteuerungskapazitäten werden sechs Monate vor den operativen Finanzverwaltungskapazitäten benötigt, um Vorbereitungen für die Umsetzung der ersten Modellvorhaben zu treffen.

#### **1.4.1 Aktuelle Kapazitäten**

Bei S-II-E/PD gibt es aktuell für die Steuerung von Schulbegleitung keine Kapazitäten, allerdings werden bereits 0,12 VZÄ aus dem Bereich Fachberatung für das Thema Schulbegleitung eingesetzt, um die dringendsten Aufgaben zu bedienen. Bei S-II-E/E1 bestehen aktuell keine Kapazitäten für den Bereich Schulbegleitung. Bei S-II-E/W in der Fachsteuerung sind bereits Kapazitäten von 0,13 VZÄ vorhanden. Bei S-II-E/W/F bestehen aktuell keine Kapazitäten für den Bereich Schulbegleitung.

#### **1.4.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)**

Das Sozialreferat beantragt, beim Fachbereich S-II-E 5,5 VZÄ ab dem Jahr 2023 unbefristet einzurichten.  
Diese verteilen sich wie folgt:

#### **2,0 VZÄ in E 13 im Sachgebiet Psychologischer Fachdienst für Eingliederungshilfe (ab 01.01.2023)**

Personalkosten ab 01.01.2023: 180.760 Euro  
Einmalige Arbeitsplatzkosten: 4.000 Euro  
Dauerhafte/laufende Arbeitsplatzkosten: 1.600 Euro

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40363600

#### **0,5 VZÄ in S 17 im Sachgebiet pädagogische Fachsteuerung der ambulanten Hilfen zur Erziehung (ab 01.01.2023)**

Personalkosten ab 01.01.2023: 46.320 Euro

Einmalige Arbeitsplatzkosten: 1.000 Euro

Dauerhafte/laufende Arbeitsplatzkosten: 400 Euro

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40363900

### **1,5 VZÄ in E 12/A 12 im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe - Grundsatz (ab 01.01.2023)**

Personalkosten ab 01.01.2023: 145.830 Euro

Einmalige Arbeitsplatzkosten: 3.000 Euro

Dauerhafte/laufende Arbeitsplatzkosten: 1.200 Euro

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40363900

### **1,5 VZÄ in E 8/A 8) im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe – Finanzverwaltung (ab 01.07.2023)**

Einmalige Personalkosten (01.07.2023 bis 31.12.2023): 47.235 Euro

Personalkosten ab 01.01.2024: 94.470 Euro

Einmalige Arbeitsplatzkosten: 3.000 Euro

Dauerhafte/laufende Arbeitsplatzkosten: 600 Euro jährlich

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40363900

## **1.5 Bemessungsgrundlage**

Steuerungsseitig liegt eine strategisch-konzeptionelle Aufgabe vor. Durch die Gesetzesänderungen und mit dem Ziel der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung ist eine Neuordnung des Bereichs Schulbegleitung und die Erarbeitung rechtssicherer Grundlagen für Pool-Lösungen zwingend notwendig. Im Bereich der Finanzverwaltung handelt es sich um eine operative Aufgabe. Der Personalbedarf stützt sich hier auf die derzeitige Zahl der je VZÄ abzurechnenden Fälle. Für die geforderte Stellenzuschaltung ist aufgrund stadtweiter Vorgaben eine Personalbedarfsermittlung durchzuführen. Diese wurde bereits begonnen und wird gemäß dem städtischen Leitfaden durchgeführt. Das methodische Klärungsgespräch hat bereits stattgefunden. Die Bemessung konnte jedoch aufgrund pandemiebedingt abweichender Abrechnungsmodalitäten in den letzten zwei Jahren sowie in Ermangelung ausreichender personeller Ressourcen bisher nicht abgeschlossen werden. Sobald das Ergebnis der Personalbemessung vorliegt, wird dem Stadtrat in geeigneter Weise über dieses berichtet.

## **2 Integration der Psychologischen Dienste in das Fachverfahren SoJA<sup>4</sup>:**

### **Problemstellung/Anlass**

Weiterer Bedarf entsteht im Zusammenhang mit der Integration der Psychologischen Dienste in das Fachverfahren SoJA. Im Sozialreferat werden in zwölf Sozialregionen in den Sozialbürgerhäusern (SBH) und im Amt für Wohnen und Migration in der zentralen Wohnungslosenhilfe (S-III-WP/OP) im Rahmen eines ganzheitlichen Dienstleistungsansatzes verschiedenste Leistungen der Jugendhilfe und der BSA für Produkte aus allen Bereichen des Sozialreferats erbracht:

- für das Jugendamt Leistungen der Jugendhilfe (Hilfen für Familien, Erziehungshilfen, Eingliederungshilfen und Kinderschutz)
- für das Amt für soziale Sicherung Leistungen im Bereich der Erwachsenenhilfe (Vermittlungen wie z. B. zur Schuldnerberatung und die Erwachsenenengefährdung)
- für das Amt für Wohnen und Migration Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit
- für die Stiftungsverwaltung qualifizierte Erfassung der Anträge von Bürger\*innen und der Bedarfsprüfung

Mit der SoJA-Software steht den Nutzer\*innen im Sozialreferat eine EDV-gestützte Fallverwaltung zur Verfügung, die für die wirtschaftliche Jugendhilfe und die Pädagogik sowie den Psychologischen Dienst die jeweils fachlich benötigten Funktionalitäten zur Verfügung stellt und ein Reportingwerkzeug zum Controlling sowohl der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Bereich der gesetzlichen Leistungen nach dem SGB VIII als auch der fachlichen Steuerung in den Erziehungshilfen bietet. Auch das Fachcontrolling z. B. der BSA, der VMS oder der unbegleiteten Minderjährigen erfolgt über SoJA. Es handelt sich dabei um drei gekoppelte Programme, die allerdings separat konfiguriert und administriert werden müssen:

### **SoJA-14Plus für die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)**

Mit diesem Programm erfolgt die EDV-seitige Erfassung aller Fälle der WJH. Dies umfasst alle Arbeitsschritte von der Aktenanlage über die Bescheiderstellung und die Zahlbarmachung bis hin zur Fallablage. Dabei werden die Auszahlungen und Forderungen jeweils per Software-Schnittstelle an das SAP-MKRW7 übertragen und die für SAP nötigen Kreditoren und Debitoren in einer Beteiligten- und (Jugendhilfe-) Anbieterdatenbank verwaltet.

---

4 SoJA bedeutet: Software wirtschaftliche Jugendhilfe und soziale Arbeit

### **SoJA-WebFM für die Pädagogik (BSA, VMS)**

Mit diesem Programm können die pädagogischen Fachkräfte in den betroffenen Fachdienststellen ihre komplette Falldokumentation erfassen. Das umfasst die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Hilfeerschließung und -durchführung von (hilfeplanpflichtigen) Leistungen, die Mitwirkung im Familiengerichtlichen Verfahren, Kinderschutz und Inobhutnahme, die Erwachsenengefährdung, Erwachsenenhilfe und Wohnen, die Jugendgerichtshilfe sowie die Wirtschaftlichen Hilfen (insbesondere die Beratung zu Bildung und Teilhabe und zu freiwilligen Leistungen, z. B. Stiftungsmitteln).

### **SoJA-KRISTALL für das Controlling**

SoJA-KRISTALL ist eine professionelle Data Warehouse-Anwendung, die umfangreiche Auswertungen über die in den operativen SoJA-Systemen erfassten Daten ermöglicht. Insbesondere können in SoJA-KRISTALL Kosten und Einnahmen aus SoJA-14Plus kombiniert mit pädagogische Falldaten aus SoJA-WebFM ausgewertet werden. Z. B. können Informationen zum Hilfeverlauf mit den entstandenen Kosten kombiniert werden und nach Hilfearten geclustert werden.

Die WJH arbeitet seit 2013, die sozialpädagogischen Fachlichkeiten seit 2015, in SoJA. Der Kreis der Nutzer\*innen wird jährlich um weitere Fachlichkeiten/Bereiche erweitert.

Der Psychologische Dienst (PD) wurde ab 01.01.2002 in jedem Sozialbürgerhaus und im Amt für Wohnen und Migration mit dem übergeordneten Ziel eingerichtet, durch multiprofessionelles Arbeiten eine Qualitätserhöhung in der Fallbearbeitung zu erreichen. Zu den Kernaufgaben gehörten neben der Fall- und Fachberatung aller Mitarbeiter\*innen sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Erwachsenenhilfe auch die Unterstützung der Mitarbeiter\*innen in krisenhaften Einzelfällen und die Gestaltung von professionsübergreifenden Fallarbeitsgruppen. Damit sollte der Zunahme von schwierigen und komplexen Fällen Rechnung getragen werden. Durch die Fusion Ende 2013 mit dem Psychologischen Fachdienst für Eingliederungshilfen im Stadtjugendamt kam eine neue Aufgabe hinzu, die Prüftätigkeit für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Hier erstellt der PD eine schriftliche Stellungnahme, die entweder der BSA, VMS oder WJH als Grundlage für die weitere Fallbearbeitung dient. In der Stellungnahme werden Aussagen zur Kostenzuständigkeit, zur Teilhabe, zur Bedarfserkennung, zur Bedarfsfeststellung und zu nötigen und geeigneten Eingliederungshilfen auf Grundlage der Sozialgesetzbücher VIII und IX getroffen. Sie sind für die weitere Fallbearbeitung rechtlich bindend. In 2020 hat der PD mehr als 2.000<sup>5</sup> schriftliche Stellungnahmen ausgefertigt. Der PD in den SBH und bei S-III-WP/OP ist somit mit derzeit 30,6 Vollzeitstellen (VZÄ) dezentral für das gesamte Aufgabenprofil zuständig.

## **2.1 Daueraufgabe**

Es handelt sich um eine Daueraufgabe. Bereits bei der Einführung von SoJA-WebFM und von SoJA-14Plus für unterschiedliche Professionen und Bereiche im Sozialreferat konnten in der Vergangenheit Erfahrungen gesammelt werden, unter welchen Bedingungen und mit welchen Unterstützungssystemen die Einführung von EDV-Verfahren zur Fallerfassung und Statistikdokumentation als Grundlage für Controlling in der Fläche gelingt und angenommen wird. Dabei hat sich das System von Multiplikator\*innen aus der eigenen Fachlichkeit besonders bewährt. Diese sogenannten Key User übernehmen folgende Aufgaben in der Betreuung der Fachkräfte vor Ort:

- Unterstützung der Nutzer\*innen vor Ort sowie Informationsvermittlung bzgl. Änderungen/Anpassungen
- Mitwirkung bei Qualifizierung und Schulungen für neue Mitarbeiter\*innen, Rückkehrer\*innen sowie für das Bestandspersonal zur Vertiefung
- fachliche Tests neuer Programmversionen des Herstellers und Konfigurationsanpassungen
- Transmission zwischen Praxisanwendung und übergreifender Qualitätsentwicklung sowie kontinuierliche Qualitätssicherung in allen Fachlichkeiten

Multiplikator\*innen für SoJA-WebFM qualifizieren und unterstützen im Rahmen ihrer Fachaufgaben die Nutzer\*innen dauerhaft in der einheitlichen praktischen Anwendung des Fachverfahrens - sowohl vor Ort als auch im Rahmen von Schulungen.

## **2.2 Auslöser für den Bedarf**

Alle Fachlichkeiten im Sozialreferat arbeiten mit der EDV-basierten Fachanwendung von SoJA. Das Controllingsystem sowie die Fachanwendung von Dienstanweisungen und Vorgaben im Fachverfahren ist für jede Fachlichkeit spezifisch hinterlegt. In der Vorstudie, die gemeinsam von der Fachsteuerung von Eingliederungshilfen in der Abteilung Erziehungshilfen im Stadtjugendamt (S-II-E/PD) und der Operative des PD in den SBH/bei S-III-WP/OP mit Unterstützung der Fachverfahrensbetreuung in der Abteilung Erziehungshilfen im Stadtjugendamt (S-II-E/FVB), des Controllings der Abteilung Erziehungshilfen im Stadtjugendamt (S-II-E/C) und der Fachanalyse der Geschäftsleitung des Sozialreferates (S-GL-GPAM) durchgeführt worden ist, hat sich der Nutzen für die Operative des PD, die Fachsteuerung und das Controlling erwiesen.

Das Programm SoJA-WebFM bietet dabei die für den PD nötigen Tools. Im Ergebnis sind zwei Bereiche definiert worden, in denen sowohl Operative als auch Fachsteuerung und Controlling von einer Integration profitieren:

- Erstellung von psychologischen Stellungnahmen (derzeit stadtweit jährlich ca. 2.000)
- Dokumentation aller Tätigkeiten in einer Sammelstatistik

Ab 2023 steht die Umsetzung an. Die Vorarbeiten konnten mit den bestehenden Personalkapazitäten geleistet werden.

Die neu einzurichtenden Personalkapazitäten für Multiplikator\*innen werden für das für den PD zuständige Schwerpunkthaus, SBH Giesing-Harlaching, beantragt. Sie sollen auf drei psychologische Fachkräfte an drei Standorten verteilt werden.

### **2.3 Stellenbedarf konkret und Kosten**

**0,5 VZÄ im Sozialbürgerhauses Giesing-Harlaching (SBH-GH)** werden für

Multiplikator\*innentätigkeit benötigt, um folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Unterstützung der Nutzer\*innen vor Ort sowie Informationsvermittlung bzgl. Änderungen/Anpassungen
- Mitwirkung bei Qualifizierung und Schulungen für neue Mitarbeiter\*innen, Rückkehrer\*innen sowie für das Bestandspersonal zur Vertiefung
- fachliche Tests neuer Programmversionen des Herstellers und Konfigurationsanpassungen
- Transmission zwischen Praxisanwendung und übergreifender Qualitätsentwicklung sowie kontinuierliche Qualitätssicherung in der Profession

#### **2.3.1 Aktuelle Kapazitäten**

Beim PD der SBH und S-III-WP/OP bestehen derzeit keine Kapazitäten für die Multiplikator\*innentätigkeit im Fachverfahren SoJA.

#### **2.3.2 Geltend gemachter Bedarf (Stellen in VZÄ)**

Das Sozialreferat beantragt, **0,5 VZÄ in E 13 im Sozialbürgerhaus Giesing-Harlaching (ab 01.01.2023)** unbefristet einzurichten.

Personalkosten ab 01.01.2023: 45.190 Euro

Einmalige Arbeitsplatzkosten: 1.000 Euro

Dauerhafte/laufende Arbeitsplatzkosten: 400 Euro

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40363900

## **2.4 Bemessungsgrundlage**

Bei der Multiplikator\*innentätigkeit für SoJA-WebFM handelt es sich um eine operative Aufgabe. Der Personalbedarf ergibt sich aus der Anzahl der zu betreuenden Fachkräfte und Standorte und stützt sich auf die langjährigen Erfahrungen der BSA und deren Multiplikator\*innensystem. Die beantragte Stelle wird mit dem Ziel eingesetzt, die Qualitätssicherung und die Unterstützung von Nutzer\*innen bei der Integration des PD in SoJA dauerhaft zu gewährleisten.

## **3 Stellenbedarf gesamt**

Es werden zur Bewältigung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 beschriebenen neuen Aufgaben sowie der quantitativen und qualitativen Aufgabenausweitung zusätzlich insgesamt 6 Vollzeitäquivalente (VZÄ) benötigt, davon für:

a) die Neuordnung von Schulbegleitung, Pool-Lösungen

2,0 VZÄ bei S-II-E/PD

0,5 VZÄ bei S-II-E/E1

1,5 VZÄ bei S-II-E/W

1,5 VZÄ bei S-II-E/W/F und

b) die Integration PD in SoJA

0,5 VZÄ bei S-SBH-GH

### **3.1 Alternativen zur Kapazitätsausweitung**

Da es sich, wie unter Ziffer 1 dargestellt, in Bezug auf Schulbegleitung um eine gesetzlich begründete neue Aufgabe sowie eine quantitative und qualitative Aufgabenausweitung handelt, gibt es keine vertretbare Alternative zur Kapazitätsausweitung. Eine Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten bei den drei beteiligten Fachlichkeiten ist nicht möglich. Sie bearbeiten - aufgrund der sich aus der Haushaltslage ergebenden Limitierung - bereits jetzt die bisherigen gesetzlich begründeten Aufgaben auf einem sich gerade noch auf dem fachlichen Mindeststandard befindlichen Niveau. Wenn keine Zuschaltung erfolgt, können die gesetzlich vorgeschriebenen Neuerungen nicht umgesetzt werden. Ohne Neuausrichtung wird es auch in den kommenden Jahren zu einem massiven Zuwachs an Anträgen auf individuelle Schulbegleitung kommen. Innerhalb eines Jahres (2021 auf 2022) sind die Fallzahlen um mehr als 30 % gestiegen, ohne Ausweitung der Kapazitäten ist keinerlei Kosteneingrenzung mehr möglich. Ohne Stellenzuschaltungen ist die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Pool-Lösung von Schulbegleitung nicht umzusetzen.

Bei der Multiplikator\*innentätigkeit handelt es sich um eine zusätzliche neue Daueraufgabe. Eine Priorisierung oder Umverlagerung von Kapazitäten im Psychologischen Dienst in den SBH und bei S-III-WP/OP ist nicht möglich. Ohne die

Kapazitätsausweitung kann das Projekt nicht fortgesetzt werden. Da Multiplikator\*innen vertiefte Kenntnisse der Fachaufgabe mitbringen müssen, kann auch nicht auf Multiplikator\*innen anderer Fachlichkeiten zurück gegriffen werden.

### **3.2 Zusätzlicher Büroraumbedarf**

Der unter den Ziffern 1.4.2 und 2.3.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von insgesamt 6 VZÄ in den Bereichen S-II-E/PD, S-II-E/E1 und S-II-E/W soll ab 01.01.2023 bzw. 01.07.2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Sozialreferates am Standort Elisenhof, Luitpoldstr. 3, 80335 München, eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

Die für Multiplikator\*innenaufgaben im Fachverfahren SoJA beantragten 0,5 VZÄ sollen stundenweise auf verschiedene SBH verteilt werden, ein zusätzlicher Büroraumbedarf entsteht daher nicht.

## **4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung**

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte:

- 40363600
- 40363900

#### 4.1 Gesamtüberblick **Kosten**

Als Ausfluss der dargestellten Bedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

##### 4.1.1 Personalbedarfe

Bereich	Egr/BesG *	Bedarf in VZÄ	JMB (bis zu) **	Einmalig in 2023	Dauerhaft ab 2023 (jährlich)	Dauerhaft ab 2024 (jährlich)
S-II-E/PD	E 13	2,0 (ab 01.01.2023)	90.380 €		180.760 €	180.760 €
S-II-E/E1	S 17	0,5 (ab 01.01.2023)	92.640 €		46.320 €	46.320 €
S-II-E/W	E 12/A 12	1,5 (ab 01.01.2023)	97.220 €		145.830 €	145.830 €
S-II-E/W/F	E 8/A 8	1,5 (ab 01.07.2023)	62.980 €	47.235 €		94.470 €
S-SBH-GH	E 13	0,5 (ab 01.01.2023)	90.380 €		45.190 €	45.190 €
<b>Summe</b>				<b>47.235 €</b>	<b>418.100 €</b>	<b>512.570 €</b>

\* Entgelt-/Besoldungsgruppe

\*\* Jahresmittelbetrag pro VZÄ, Stand 01.04.2022

##### 4.1.2 Sachmittelbedarf

Art	Einzelkosten	Anzahl	2023	Ab 2024
Arbeitsplatzkosten laufend	800 € *	6,0	4.200 €	4.800 €
Arbeitsplatzkosten einmalig	2.000 € *	6,0	12.000 €	-/-
<b>Summe</b>			<b>16.200 €</b>	<b>4.800 €</b>

\* Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert; bei unterjähriger Besetzung bzw. Befristung wird der Betrag der laufenden Arbeitskosten nur anteilig gerechnet.

## 4.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

### 4.3

	Dauerhaft	Einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	517.370,- ab 2024	481.535,- in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	512.570,-	465.335,- in 2023	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	4.800,-	16.200,- in 2023	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	6,0	6,0	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer\* einem Beamt\*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages. Für das Jahr 2023 werden die Personalkosten ab 01.01.2023 bzw. 01.07.2023 kalkuliert. Die Besetzung neu einzurichtender Stellen erfolgt erfahrungsgemäß oft erst zu einem späteren Zeitpunkt. Der tatsächliche Mittelabfluss wird sich daher unter dem kalkulatorischen Betrag bewegen.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

#### **4.4 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren**

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

##### **Zu Schulbegleitung, Ziffer 1:**

Die Landeshauptstadt München hat eine Umsetzung der UN-BRK zum Ziel und setzt durch den 1. und 2. Aktionsplan bereits verschiedene Maßnahmen um.

Auf dem Weg zur inklusiven Stadtgesellschaft muss die Teilnahme am Schulunterricht und am Schulleben für alle Münchner Kinder und Jugendlichen, unabhängig von einer etwaigen Behinderung, eine Selbstverständlichkeit sein. Nur durch die Bereitstellung der beantragten Ressourcen ist eine gesetzeskonforme Weiterentwicklung des Bereichs Schulbegleitung und ein Abbau der bestehenden hohen Hürden für die betroffenen Familien möglich.

Darüber hinaus besteht seitens des schulischen Systems und der Träger schon seit Langem der Wunsch nach einem fachlichen Gegenüber im Stadtjugendamt, um sich gemeinsam den Herausforderungen im Bereich Schulbegleitung zu widmen.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

##### **Zur Integration des PD in SoJA, Ziffer 2:**

Folgende wesentliche qualitative Nutzenvorteile ergeben sich mit der Erweiterung von SoJA auf den PD:

- Die Zusammenführung mehrerer Systeme in SoJA eliminiert redundante Eingaben von Grund- und Falldaten und verbessert so die IT-Unterstützung für Fachkräfte, was auch positive Effekte auf die Datenqualität hat.
- Die Steuerungsmöglichkeiten werden erheblich verbessert, da Auswertungen nun effizient mit Daten aus einem System erstellt werden können.
- Mit SoJA können die im Hilfeverlauf unterschiedlichen Professionszuständigkeiten verwaltet werden (BSA zu VMS, JGH an BSA, Beteiligung Orientierungsberatung (OrB), Unterstützungsdienst und ggf. PD).
- Das EDV-System unterstützt das prozesshafte und professionelle Handeln der psychologischen Fachkräfte durch eine integrierte Prozesssteuerung. Dadurch werden die Einhaltung von standardisierten Verfahren durch die EDV unterstützt und Fehlerquellen minimiert.
- SoJA bietet durch die integrierte Fallbearbeitung die Chance einer Entlastung der Sachbearbeitung
- Mit der integrierten Druckvorlagenverwaltung können die Fachkräfte die eingegebenen Falldaten automatisiert in die entsprechenden Formulare übernehmen.

#### **4.5 Finanzierung**

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 (siehe Nr. 46 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats) und wurde gemäß dem Vorschlag der Stadtkämmerei anerkannt.

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2023 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

#### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Behindertenbeirat, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, dem Referat für Bildung und Sport und dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Die Stellungnahme des Behindertenbeirates ist in Anlage 1 beigefügt.

Das Sozialreferat teilt hierzu ergänzend mit:

Am 26.09.2022 hat ein Austauschtreffen zwischen dem Behindertenbeirat, dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK und dem Stadtjugendamt zum Thema Schulbegleitung stattgefunden. In diesem Treffen wurde das Beschlussvorhaben vorgestellt und ausführlich besprochen. Die in der Stellungnahme des Behindertenbeirates aufgeführten wertvollen und differenzierten Hinweise und Anregungen sind in diesem Rahmen bereits thematisiert worden und werden im Rahmen der Konzeptentwicklung aufgegriffen. Es wurde verabredet, im regelmäßigen fachlichen Austausch zum Thema Schulbegleitung zu bleiben. Bereits im November wird das nächste Treffen mit dem Behindertenbeirat stattfinden.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in Anlage 2 beigefügt.  
Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats ist in Anlage 3 beigefügt.  
Die Stellungnahme des Kommunalreferats ist in Anlage 4 beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Behindertenbeirat, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, dem Referat für Bildung und Sport, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

### **1. Personalkosten**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von  
2,0 VZÄ bei S-II-E/PD (Kostenstelle 20232410, Profitcenter 40363600),  
0,5 VZÄ bei S-II-E/E1 (Kostenstelle 20231120, Profitcenter 40363900),  
1,5 VZÄ bei S-II-E/W (Kostenstelle 20231210, Profitcenter 40363900),  
1,5 VZÄ bei S-II-E/W/F (Kostenstelle 20231210, Profitcenter 40363900) und  
0,5 VZÄ bei S-SBH-GH (Kostenstelle 20408000, Profitcenter 40363600)  
und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig in 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 47.235 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft ab 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 418.100 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft ab 2024 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 94.470 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt\*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, dem Stadtrat im Jahre 2026 darzustellen, welche Effekte und Ziele tatsächlich erreicht wurden und ob und ggf. in welchem Umfang die zusätzlichen Stellen in der Fachsteuerung (bei S-II-E/PD, S-II-E/E1, S-II-E/W) und als SoJA-Multiplikator\*in (bei S-SBH-GH) dauerhaft benötigt werden.

## **2. Arbeitsplatzkosten**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von insgesamt 16.200 € (12.000 € einmalige Arbeitsplatzkosten und 4.200 € laufende Arbeitsplatzkosten) zusätzlich bei der Stadtkämmerei anzumelden (Kostenstelle 20290009).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2024 dauerhaft erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 in Höhe von 4.800 € (laufende Arbeitsplatzkosten) zusätzlich anzumelden (Kostenstelle 20290009).

## **3. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf**

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

4. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet.  
Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023.
5. Dieser Beschluss unterliegt hinsichtlich der Nummer 1, Absatz 6 der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An den Behindertenbeirat**

**An das Personal- und Organisationsreferat, P 3**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)**

**An das Sozialreferat, S-GL-P**

**An das Sozialreferat, S-GL-O**

**An das Sozialreferat, S-GL-GPAM**

**An das Sozialreferat, S-II-LG/F**

**An das Kommunalreferat**

**An das Referat für Bildung und Sport**

**An das IT-Referat**

**An den Migrationsbeirat**

z. K

Am

I.A.